

7. Juni 2016

2. ordentliche Sitzung des 12. Studentischen Rates am 22. Juni 2016

Akademische Wahlen demokratisieren - Sainte-Laguë- statt d'Hondt-Verfahren

Der Studentische Rat möge beschließen:

Der Studentische Rat spricht sich für die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens in der Wahlordnung der Universität vom d'Hondt- zum Sainte-Laguë-Verfahren aus.

Zudem bittet der Studentische Rat die studentischen Mitglieder im Senat, für die Sitzung am 13. Juli 2016 einen Antrag zur Änderung der Wahlordnung einzubringen, mit dem Ziel, schon bei der Uni-Wahl 2017 das Sainte-Laguë-Verfahren für die Sitzzuteilung anzuwenden.

Begründung

Die Sitzvergabe nach einer Wahl hängt nicht nur von der Anzahl der Stimmen ab, die eine Liste erhalten hat, sondern auch vom verwendeten Vergabeverfahren. Während die Studierendenschaft bei ihren Wahlen (StuRa und FSR) das Sainte-Laguë-Verfahren verwendet, gilt bei den akademischen Wahlen das d'Hondt-Verfahren.

Das d'Hondt-Verfahren bevorzugt bei der Sitzvergabe Listen, die viele Stimmen erhalten haben, diese können überproportional viele Sitze zugewiesen bekommen. Die Sitzzuteilung beim Sainte-Laguë-Verfahren verhält sich hier hingegen neutral.

Bei den akademischen Wahlen werden für den Senat und jeden Fakultätsrat zwei studentische Mitglieder gewählt. Beim aktuell angewandten d'Hondt-Verfahren erhält eine Liste beide Sitze, wenn sie mindestens doppelt so viele Stimmen erhalten hat wie die nach Stimmen nächst bessere Liste. Beim Sainte-Laguë-Verfahren bräuchte eine Liste hingegen drei Mal so viele Stimmen wie die nächste Liste, um beide Sitze zu erhalten.

Aus demokratischen Gesichtspunkten wäre es erstrebenswert, dass das Wahlergebnis möglichst genau auf die vergebenen Sitze abgebildet wird. Da die Studierenden eben in diesen Gremien nur zwei Sitze haben, gibt es letztlich nur die beiden Möglichkeiten, dass entweder beide Mitglieder aus einer Liste kommen oder beide aus unterschiedlichen Listen.

Somit erschiene das Sainte-Laguë-Verfahren als demokratischer, da es damit für eine Liste schwieriger wird, beide Sitze zu erhalten. Der Wille der wählenden Studierenden würde besser abgebildet werden.

Damit das Sainte-Laguë-Verfahren Anwendung finden würde, müsste der Senat in der Wahlordnung der Universität § 17 Abs. 2 Satz 1 anpassen.